



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 - 3 e 01

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Dreßler  
Durchwahl (06 11) 353 1536  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: ulrich.dressler@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen Adr/Mai/JP  
Ihre Nachricht

Datum 18. März 2021

**Ihr Schreiben vom 27.1.2021 betr. Verlängerung der Frist zur Konstituierung der Gemeindevertretungen über den 30.4. hinaus bis zum 31.5. bzw. 30.6.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihr o.a. Schreiben mit großer Aufmerksamkeit gelesen, sehe aber nach sorgfältiger Überlegung und Kommunikation mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden davon ab, Ihre Forderung nach einer Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Konstituierung der Gemeindevertretungen aufzugreifen und der Landesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative vorzuschlagen.

Denn auch bei Ausdehnung der gesetzlichen Frist in § 56 Abs. 1 HGO gäbe es keine Garantie dafür, dass die Konstituierung der am 14.3.2021 neu gewählten Gemeindevertretungen unbelastet von der Pandemie vonstattengehen könnte. Der Verlauf der Pandemie lässt sich nicht prognostizieren. Man kann es drehen und wenden wie man will, aber es lässt sich einfach nicht mit Sicherheit sagen, dass etwa im Mai die Situation deutlich entspannter als im April sein wird. Natürlich hoffen wir alle, dass der Pandemiedruck im Verlauf des Frühjahrs durch den Anstieg der Temperatur (wie im letzten Jahr) und vor allem durch die Zunahme der Impftätigkeit mehr und mehr nachlassen wird, aber wir haben natürlich auch gelernt, dass sich das neuartige Corona-Virus gerade durch seine Unberechenbarkeit auszeichnet. Vor diesem Hintergrund gibt



es z.B. auch in Baden-Württemberg, wo bekanntlich am 14.3.2021 ein neuer Landtag gewählt wird, keine Bestrebungen, die diesbezügliche Konstituierungsfrist, die auch relativ knapp bemessen ist und am 17.5.2021 endet, zu verlängern.

Ihr Hinweis, es gebe ja noch die Bürgermeister und auch die Gemeindevorstände blieben durch die kommissarische Amtsfortführung der ehrenamtlichen Beigeordneten in jedem Fall handlungsfähig, greift zu kurz. Unser Regierungssystem ist ja auf allen staatlichen Ebenen, vom Bund bis zu den Gemeinden, die repräsentative Demokratie (Art. 28 Abs. 1 GG) und dementsprechend sind den Volksvertretungen die wesentlichen Entscheidungen für unser Gemeinwesen vorbehalten. Ein monatelanger Ausfall der Gemeindevertretung nach einer Neuwahl ist für die Gemeinden also wegen der Blockierung aller wichtigen Entscheidungen höchst gefährlich. Die Gemeindevorstände können mangels Eilentscheidungsrechts den Ausfall der Gemeindevertretung nicht kompensieren, ganz abgesehen davon, dass die Beigeordneten zu einer Weiterführung der Amtsgeschäfte nur verpflichtet sind, wenn dies für sie keine unbillige Härte bedeutet (§ 41 HGO). Und ein Not- oder Corona-Ausschuss i.S. von § 51a HGO, der anstelle der Gemeindevertretung die dringlichen wichtigen Entscheidungen treffen könnte, steht frühestens erst nach der Konstituierung der Gemeindevertretung wieder zur Verfügung.

Auch aus Sicht des Souveräns, des Volkes, wäre die von Ihnen gewünschte Ausdehnung der Konstituierungsfrist höchst unbefriedigend. Es ist ja ein Kernelement des Demokratieprinzips und der Periodizität von Wahlen, dass das Volk nach der Wahl erwartet und auch erwarten darf, dass die neue Volksvertretung möglichst schnell (durch Konstituierung) handlungsfähig wird. Verschwörungstheorien, die leider immer öfter ruchbar werden, wonach die Demokratie in einer Krise sei oder in der Pandemie gar abgeschafft werden solle, begegnet man nach meiner Überzeugung am besten, indem man ruhig Blut zu bewahrt und vorschnelle Gesetzesänderungen vermeidet. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 18.2.2009 (DÖV 2009 S. 676) dürfen zwischen dem Wahltag (!) und der Konstituierung ohnehin nur maximal 3 Monate liegen, sodass eine Verlängerung jedenfalls in dem von Ihnen gewünschten Maximal-Umfang die Grenzen des verfassungsrechtlich Erlaubten sprengen würde.

Es hat mich nach alledem nicht überrascht, dass sich der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag auf Befragen nicht Ihrer Initiative angeschlossen haben. Nur der Vollständigkeit halber will ich daher anmerken, dass bei einer solchen Verlängerung auch Folgeprobleme für die Konstituierung der Beschlussorgane der Höheren Kommunalverbände (Landeswohlfahrtsverband, Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main) entstehen könnten.

Tröstlich und Ansporn zugleich ist, dass die Konstituierung der Kommunalparlamente in Bayern im Frühjahr 2020 und in Nordrhein-Westfalen im Herbst 2020 auch innerhalb der dort geltenden Fristen durchweg gelungen ist. Ebenso wie in unseren beiden Nachbarländern stehen den Gemeinden zur Durchführung der konstituierenden Sitzungen wie bisher alle bekannten Instrumente zur Verfügung, um eine pandemiebedingte Absage der „Plenarsitzung“ zu vermeiden. Im Extremfall kann und muss auch der Umzug in einen größeren Saal zwecks Einhaltung des Abstands in Erwägung gezogen werden. Sie werden sicher ihre beiden Schwesterverbände in Bayern und in Nordrhein-Westfalen noch zu einem Erfahrungsaustausch kontaktieren. Seit kurzem steht den Gemeinden ja nun mit den Schnelltests erfreulicherweise noch ein weiteres Mittel zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr in den Sitzungen der gemeindlichen Kollegialorgane zur Verfügung.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass die Monatsfrist für die Konstituierung der neuen Gemeindevertretung in der Vergangenheit auch ohne Pandemie immer wieder einmal vereinzelt (geringfügig) überschritten wurde, obwohl der Beginn dieser Frist durch die HGO-Novelle 1988 (GVBl. I S. 235) schon vom Wahltag auf den Beginn der Wahlzeit (1. April) nach hinten verlegt wurde. Essentielle rechtliche Folgen hat eine solche Fristüberschreitung nicht, die Konstituierung mit allen dazugehörigen Entscheidungen bleibt selbstverständlich auch nach Fristablauf noch möglich. Natürlich mussten betroffene Gemeinden dann den gelegentlich auch öffentlich erhobenen Vorwurf, sich nicht rechtskonform und ordnungsgemäß zu verhalten, aushalten: Selbstverwaltung bedeutet nun einmal Handeln in Eigenverantwortung (Art. 28 Abs. 2 GG). Aber die Kommunalaufsichtsbehörden haben insbesondere bei lediglich geringer Fristüberschreitung stets darauf verzichtet, diese Kommunen „an den Pranger“ zu stellen (vgl. die Antwort des HMdlUS vom 20.9.2011 auf eine Kleine Anfrage im Hessischen

Landtag zum „kommunalaufsichtlichen Einwirken“ auf die konstituierenden Sitzungen im Wahljahr 2011, LT-Drs. 18/4359 S. 3). Von daher hoffe ich und gehe fest davon aus, dass die Konstituierung der Gemeindevertretungen auch zum 19. Mal in der Geschichte unseres Landes im April dieses durch die Corona-Pandemie so belasteten Wahljahres im Wege einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingen wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalabteilung werden Ihnen jedenfalls wie gewohnt allzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Beuth)  
Staatsminister